

# Erbrechtsrevision – Soll ich ein bestehendes Testament oder einen bestehenden Erbvertrag anpassen?

Das aktuell geltende Schweizer Erbrecht vermag den heutigen gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensformen in wesentlichen Punkten nicht mehr gerecht zu werden. Dies hat den Gesetzgeber zu einer Revision des Erbrechts veranlasst. Die angedachten Anpassungen erstrecken sich über mehrere Etappen.

## 1. Neues Erbrecht ab 1. Januar 2023

Die **erste Etappe** der Erbrechtsrevision tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Wesentlichen geht es dabei um die Reduktion der Pflichtteile. Dies erlaubt dem Erblasser<sup>1</sup> künftig über einen grösseren Teil seines Nachlasses frei verfügen zu können.

Dieser Beitrag zeigt die **wichtigsten Änderungen** per 1. Januar 2023 auf und was diese Änderungen für Sie und Ihre **bestehenden Testamente und Erbverträge** bedeuten. Zum Abschluss folgt ein Ausblick auf die nächste Erbrechtsrevisionsetappe.

## 2. Wichtigste Änderungen

### 2.1 Senkung der Pflichtteile der Nachkommen und Aufhebung der Pflichtteile der Eltern

Der Pflichtteil ist derjenige Teil des gesetzlichen Erbteils, über welchen der Erblasser nicht frei verfügen darf. Tut er es trotzdem, können die pflichtteilsgeschützten Erben gegen die über das gesetzliche Mass hinaus begünstigten Personen auf Herabsetzung klagen.

<sup>1</sup>Obwohl aus Gründen der Lesbarkeit im Text die männliche Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

Nach geltendem Recht haben Ehegatten und Nachkommen sowie – wenn der Erblasser keine Nachkommen hat – auch die Eltern einen Pflichtteilsanspruch. Mit dem **neuen Recht** wird die Pflichtteilsquote der Nachkommen verkleinert und der Pflichtteil der Eltern wird ganz gestrichen. Unverändert bleibt die Pflichtteilsquote des überlebenden Ehegatten.

Die Verkleinerung (bzw. im Fall der Eltern die Aufhebung) der Pflichtteile **vergrössert den Handlungsspielraum des Erblassers**, weil er künftig über eine grössere Quote seines Nachlasses frei verfügen kann. So kann er spezifisch Personen nach seiner Wahl stärker begünstigen, seien es ausgewählte erbberechtigte Personen oder Dritte (z.B. Konkubinatspartner, Stiefkinder, Stiftungen, etc.).

Die **neuen Pflichtteile** gelten, wenn der Erblasser **nach dem 1. Januar 2023 verstirbt**. D.h. sie werden ohne weiteres auf sämtliche im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Testamente und Erbverträge angewendet – **unabhängig davon, wann die Testamente und Erbverträge erstellt** worden sind.

*Veranschaulichung der neuen Pflichtteilsrechte im Verhältnis zu den bisherigen, je nachdem, welche gesetzlichen Erben der Erblasser hinterlässt:*

Der Erblasser hinterlässt:	Gesetzlicher Erbteil (unverändert heute und neu)	Pflichtteil heute	Pflichtteil neu	Verfügbare Quote heute	Verfügbare Quote neu
Ehegatte und Nachkommen	1/2 und 1/2	1/4 und 3/8	1/4 und 1/4	3/8	1/2
Nur Ehegatte	Ganze Erbschaft	1/2	1/2	1/2	1/2
Nur Nachkommen	Ganze Erbschaft	3/4	1/2	1/4	1/2
Ehegatte und Eltern	3/4 und 1/4	3/8 und 1/8	3/8 und 0	1/2	5/8
Nur Eltern	Ganze Erbschaft	1/2	0	1/2	Ganze Erbschaft

## 2.2 Kein Pflichtteilsschutz im hängigen Scheidungsverfahren

Nach geltendem Recht haben die Ehegatten bis zum rechtskräftigen Scheidungsurteil einen gesetzlichen Erb- und Pflichtteilsanspruch. Nach neuem Recht kann dem überlebenden Ehegatten der **Pflichtteilsanspruch bereits mit Einleitung des Scheidungsverfahrens durch letztwillige Verfügung entzogen** werden. Vorausgesetzt ist, dass (i) das Scheidungsverfahren auf gemeinsames Begehren eingeleitet oder nach den Vorschriften über die Scheidung auf gemeinsames Begehren fortgesetzt wurde; oder (ii) die Ehegatten mindestens zwei Jahre getrennt gelebt haben.

Zu beachten ist jedoch, dass der überlebende Ehegatte sein gesetzliches Erbrecht unverändert bis zum rechtskräftigen Abschluss des Scheidungsverfahrens behält. Falls der Erblasser also während eines hängigen Scheidungsverfahrens stirbt und kein Testament oder Erbvertrag mit anderslautenden Bestimmungen hinterlässt, erhält der Noch-Ehegatte den gesetzlichen Anteil am Nachlass.

## 2.3 Höhere Erbquote bei der erbrechtlichen Meistbegünstigung des Ehegatten

Will der Erblasser den überlebenden Ehegatten gegenüber den gemeinsamen Nachkommen erbrechtlich maximal begünstigen, kann er ihm **neu die Hälfte des Nachlasses** als Erbteil und die **andere Hälfte zur Nutzniessung** zuwenden. Bisher konnte dem überlebenden Ehegatten maximal 1/4 des Nachlasses zu Eigentum und 3/4 des Nachlasses (der an die gemeinsamen Kinder geht) zur Nutzniessung zugewendet werden.

## 2.4 Schenkungsverbot bei Erbverträgen

Eine weitere wichtige Änderung des Erbrechts betrifft bestehende und künftig abgeschlossene Erbverträge. Neu darf ein Erblasser **nach Abschluss eines Erbvertrags zu seinen Lebzeiten grundsätzlich keine Schenkungen mehr vornehmen (grundsätzliches Schenkungsverbot)**. Dies im Unterschied zum bisherigen Recht, wonach der Erblasser auch nach Abschluss eines Erbvertrags grundsätzlich zu Lebzeiten frei blieb, über sein Vermögen mittels Schenkungen zu verfügen (grundsätzliche Schenkungsfreiheit).

Die **aus dem Erbvertrag begünstigte Person** kann neu also **alle lebzeitigen Zuwendungen** (gleich an wen), die über Gelegenheitsgeschenke hinausgehen, **anfechten**, wenn (i) ihre erbvertragliche Begünstigung **dadurch geschmälert** und (ii) die lebzeitigen Zuwendungen **im Erbvertrag nicht vorbehalten wurden**.

## 2.5 Analoge Anwendung für Paare in eingetragener Partnerschaft

Alle Regelungen der Revision, welche Ehegatten betreffen, gelten **auch für gleichgeschlechtliche Paare** in eingetragener Partnerschaft. Mit Inkrafttreten der „Ehe für alle“ am 1. Juli 2022 wird die Bedeutung der eingetragenen Partnerschaft allerdings wohl abnehmen, da gleichgeschlechtliche Paare ab diesem Zeitpunkt ebenfalls heiraten können und dem Eherecht unterstehen werden und die bestehenden eingetragenen Partnerschaften in eine Ehe umgewandelt werden können.

## 2.6 Konkubinatspaare

Unverheirateten Lebenspartnern steht auch nach Inkrafttreten der Erbrechtsrevision **weder ein gesetzliches Erbrecht noch ein Pflichtteilsanspruch** zu. Die erbrechtliche Begünstigung des Lebenspartners muss weiterhin mittels einer Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) erfolgen.

Durch die aufgrund des neuen Rechts sich ergebende Vergrößerung der Verfügungsfreiheit erhält der Erblasser aber die **Möglichkeit**, seinen Lebenspartner durch ein Testament oder einen Erbvertrag **grosszügiger als bisher** zu begünstigen.

## 3. Praktische Hinweise

Das neue Recht kommt **ohne Übergangsfrist** zur Anwendung. Es **gilt, wenn der Erblasser nach Inkrafttreten des neuen Rechts, also nach dem 1. Januar 2023 verstirbt**. Somit wird es ausnahmslos auch auf Testamente und Erbverträge zur Anwendung gelangen, die noch unter bisherigem Recht erstellt wurden.

Für Ihre **bereits bestehenden Testamente und Erbverträge** gibt es mit Blick auf die Neuerungen insbesondere **Folgendes zu beachten**:

- Es ist davon auszugehen, dass sich nach Inkrafttreten des neuen Rechts in Einzelfällen heikle Auslegungsfragen zum erblasserischen Willen stellen werden. Dies insbesondere dann, wenn aufgrund der Formulierungen in einem bestehenden Testament oder Erbvertrag **unklar ist, ob der Erblasser unter revidiertem Recht anders verfügt hätte**.
- Es ist daher empfehlenswert, **bereits bestehende Testamente und Erbverträge** dahingehend zu überprüfen, ob deren Inhalt **auch nach neuem Recht dem Willen des zukünftigen Erblassers entspricht, aktuell und genügend klar ist** und gegebenenfalls – noch zu Lebzeiten des Erblassers – anzupassen. Damit können spätere Auslegungsschwierigkeiten und Konflikte unter den Erben erheblich reduziert werden.
- Anpassungsbedarf kann insbesondere bei denjenigen Testamenten und Erbverträgen bestehen, welche **bestimmte (Erb-)Quoten nennen, die** aufgrund der mit neuem Recht **veränderten Pflichtteile anders ausgestaltet werden könnten** (vgl. vorne Ziff. 2.1).

So zum Beispiel, wenn ein unter bisherigem Recht erstelltes Testament eine Erbquote eines Nachkommens oder Dritten beziffert, die nach neuem Recht und insbesondere aufgrund der künftig reduzierten Pflichtteile anders berechnet wird oder die Eltern als Pflichtteilerben nennt. Es stellt sich dann die

Frage, ob der Erblasser diese Personen trotzdem und unabhängig vom neuen Gesetz mit der entsprechenden Quote begünstigen wollte oder ob es vielmehr erblasserischer Wille war, die Personen entsprechend dem anwendbaren Recht maximal oder minimal zu begünstigen und er es einfach versäumt hatte, seinen letzten Willen an die neue Rechtslage anzupassen.

- Wer bewirken will, dass der überlebende Ehegatte **bereits im hängigen Scheidungsverfahren** nichts mehr aus dem Nachlass des Noch-Ehegatten-Erblassers erhalten soll, **kann neu mit entsprechender Bestimmung im Testament oder Erbvertrag bereits ab diesem Zeitpunkt** den auf den Noch-Ehegatten entfallende Anteil **jemand anderem** zuwenden (vgl. vorne Ziff. 2.2).
- Wer mit bestehenden Testamenten oder Erbverträgen eine erbrechtliche Maximalbegünstigung des Ehegatten bezweckt und vorgesehen hat, sollte überprüfen, ob die bestehende Formulierung auch von der nach neuem Recht **höheren maximalen erbrechtlichen Begünstigung des Ehegatten** erfasst ist. Testament oder Erbvertrag dürften insbesondere dann anzupassen sein, wenn darin **bestimmte** (unter bisherigem Recht geltende aber unter neuem Recht geänderte) **Quoten** genannt werden (vgl. vorne Ziff. 2.3).
- Wer einen **Erbvertrag** abschliesst bzw. abgeschlossen hat und sich dennoch vorbehalten möchte, zu Lebzeiten über sein Vermögen frei zu verfügen, muss dies nach neuem Recht in einem Erbvertrag klar vorsehen. Bestehende Erbverträge sollten deshalb hinsichtlich des **künftig geltenden Schenkungsverbots** genau überprüft und gegebenenfalls mit einem solchen **klaren Vorbehalt** entsprechend ergänzt werden (vgl. vorne Ziff. 2.4). Es braucht selbstverständlich auch dann einen Vorbehalt im Erbvertrag, wenn der Erblasser zusätzlich **weitere Verfügungen von Todes wegen** erlassen will, die mit den Verpflichtungen aus dem Erbvertrag nicht vereinbar sind (z.B. Vermächtnisse mittels separatem Testament).
- **Wer seinen Lebenspartner im Konkubinat** mit bestehendem Testament oder Erbvertrag begünstigt hat, sollte prüfen, ob diese Begünstigung aufgrund der nach künftigem Recht **erhöhten Verfügungsfreiheit** des Erblassers anzupassen ist (vgl. vorne Ziff. 2.6).

## 4. Ausblick: Erleichterung der Unternehmensnachfolge bei Familienunternehmen

### 4.1 Relevanz der Unternehmensnachfolge

Die Reduktion der Pflichtteile per 1. Januar 2023 bzw. die neuen Verfügungsfreiheiten gewähren dem Erblasser mehr Flexibilität bei der Nachlassregelung, was auch die Unternehmensnachfolge erleichtern kann. Die Krux bei der Übergabe des **Familienunternehmens an die nächste Generation** liegt aber oftmals darin, dass das Unternehmen mit Abstand der grösste Bestandteil des Nachlasses darstellt und dieses häufig nur einem von mehreren (Pflichtteils-)Erben übertragen werden soll. Bei Erbstreitigkeiten **erschweren oft die Pflichtteils- und Auszahlungsansprüche** der übrigen Pflichtteilserben die familiäre Unternehmensnachfolge massiv, was gelegentlich zu einer Zerstückelung oder gar Schliessung des Unternehmens führt.

Die Statistik zeigt, dass in der Schweiz jedes Jahr tausende Familienunternehmen vor einer Unternehmensnachfolge stehen und dabei u.a. auch im Rahmen des erbrechtlichen Korsetts auf praktische Schwierigkeiten stossen. Die praktische und volkswirtschaftliche Relevanz einer Verbesserung der Rechtslage ist daher gross.

Deshalb steht bei der **nächsten Etappe** der Erbrechtsrevision **die Erleichterung der erbrechtlichen Übertragung der Familienunternehmen im Zentrum**. Die Beratungen sind aktuell im Gang. Der Gesetzesentwurf und die Botschaft des Bundesrats werden nun im Verlauf dieses Jahres erwartet. Der **Vorentwurf des Bundesrats** sieht im Wesentlichen folgende **vier zentralen Massnahmen** vor, welche die Unternehmensnachfolge erleichtern sollen:

## 4.2 Recht eines Erben auf Integralzuweisung des Unternehmens

Der Richter soll im Rahmen der Erbteilung und auf Verlangen eines Erbens das Familienunternehmen künftig als Ganzes **einem Erben** zuweisen können, wenn der Erblasser keine diesbezügliche Verfügung getroffen hat. Damit soll eine Zersplitterung oder Schliessung des Unternehmens verhindert werden. Dies ist eine Abkehr vom Gleichbehandlungsgrundsatz und von der „10%-Regel“, wonach eine integrale Zuweisung einer Erbschaftssache nur möglich ist, wenn die Zuweisung nicht übermässige Ausgleichszahlungen innerhalb der Erbengemeinschaft zur Folge hat.

## 4.3 Möglichkeit eines Zahlungsaufschubs für den Unternehmensnachfolger

Bei der Integralzuweisung bleibt der Nachfolger seinen Miterben gegenüber **voll ausgleichspflichtig**. Die Pflichtteils- und Ausgleichsforderungen der übrigen Erben sind nach bisherigem Recht grundsätzlich sofort fällig, was den Unternehmensnachfolger in **Liquiditätsprobleme** bringen kann, wenn weder weitere Mittel aus dem Nachlass noch eigene Mittel zur Abgeltung vorhanden sind. Der Unternehmensnachfolger soll nun die Möglichkeit erhalten, beim Richter die Einräumung eines **Zahlungsaufschubs gegenüber den anderen Erben** zu verlangen. Die gestundeten Beträge sind gemäss dieser vorgeschlagenen neuen Regelung zu verzinsen und sicherzustellen.

## 4.4 Spezifische Regeln für den Anrechnungswert des Unternehmens

Spezifische Regeln für den Anrechnungswert des Unternehmens sollen eingeführt werden, wenn dieses bereits zu Lebzeiten einem Nachfolger übertragen wurde und im Rahmen der Ausgleichung eine Bewertung stattfinden muss. Unter gewissen Voraussetzungen soll nun der Wert des Unternehmens zum **Zeitpunkt der Zuwendung** massgeblich sein und nicht mehr per se derjenige zum Zeitpunkt des Erbgangs (Abkehr vom Todestagprinzip).

## 4.5 Kein Minderheitsanteil am Unternehmen gegen den Willen pflichtteilsberechtigter Erben

Ein pflichtteilsberechtigter Erbe soll im Rahmen der Erbteilung **nicht akzeptieren** müssen, dass ihm ein **Minderheitsanteil** am Familienunternehmen auf Anrechnung an den Pflichtteil **zugewiesen wird**, wenn ein anderer Erbe die Kontrolle über dieses Unternehmen ausübt. Es soll verhindert werden, dass Erben Anteile übernehmen müssen, die regelmässig nur einen reduzierten Wert aufweisen und oftmals gar nicht verkauft werden können.

Sollten Sie zum Thema der Erbrechtsrevision oder ganz allgemein zum Thema Erbrecht weitere Fragen und Anregungen haben, wenden Sie sich gerne an uns. Wir beraten Sie gerne bei Ihrer Nachlassplanung und unterstützen Sie bei der Errichtung oder Anpassung Ihres Testaments oder Ehe- und Erbvertrags.

### Autoren/Kontakt

Catherine Grun  
Partner, Private Clients  
[catherine.grun@nkf.ch](mailto:catherine.grun@nkf.ch)

Mirjam Vögeli  
Senior Associate, Private Clients  
[mirjam.vogeli@nkf.ch](mailto:mirjam.vogeli@nkf.ch)

Diese Publikation behandelt nicht zwingend jedes wichtige Thema und deckt nicht jeden Aspekt der Themen ab, mit denen sie sich beschäftigt. Sie dient nicht der rechtlichen oder sonstigen Beratung.

